

Zwanzigste öffentliche Sitzung der II. Kammer,  
am 11. Januar 1837.

Eingänge zur Registrande. — Vortrag der ständischen Schrift über das Dekret, die Landtagsordnung betr. — Bestimmung zu dem Beschlusse der I. Kammer über das Dekret, die Beiträge der alt-erbländischen Ritterschaft zu den außerordentlichen Staatsbedürfnissen betr. — Fortsetzung der Berathung über die Petition des Abg. Scholze, die Abstellung mehrerer landwirthschaftlichen Gebrechen betr. (2. Punct: die Maßregeln betr., wodurch den Sperlingen Abbruch gethan werden soll. — 3. Punct: das Wegschießen der Ragen in der Nähe der Gehöfte betr. — 4. Punct: die Bervollständigung der gesetzlichen Bestimmungen über Vergütung der Wildschäden betr.) — Verlesen des Berichts der 3. Deputation über die Petition des Abg. Zische, die Schutzunterthänigkeit und den Stuhlzins betr. —

Die Sitzung begann nach 10 $\frac{1}{2}$  Uhr. Anwesend waren 67 Mitglieder. Das Protokoll der letzten Sitzung ward verlesen, genehmigt und von den Abgg. Schüller und Hantzschel (aus Königstein) mit vollzogen.

Auf der Registrande waren neu eingegangen:

1) Den 9. Januar. Gesuch der Doctoren Bernhardi und Weissenborn und des Apotheker Langbein zu Borna, um Verwendung bei der hohen Staatsregierung wegen Entscheidung der Frage, wem die subsidiarische Bezahlung der Graulichschen Kur- und Medicinalkosten obliege; nebst I. Beilage.

Abg. Koch: Die vorliegende Beschwerde ist mir zugesandt worden, und ich mache sie zu der meinigen, weil sie eine Frage betrifft, die in polizeilicher Hinsicht sehr wichtig ist, nämlich die, wem die subsidiarische Bezahlung der Kur- und Medicinalkosten obliege, wenn Jemand, sei es durch einen Unglücksfall oder in Folge eines Verbrechens verwundet worden? Wenn es mir erlaubt ist, will ich der Kammer den Fall, welcher vorliegt, mittheilen. — Es sind drei Knaben aus Lobstädt auf dem Felde gewesen, und einer von ihnen, Namens Döring, hat ein geladenes Gewehr bei sich gehabt. Ein anderer, Namens List, hat nach dem dritten, Namens Graulich, geschossen und ihn in den Schenkel dergestalt verwundet, daß die Kur sehr langweilig geworden ist. Das Amt Borna hat sich als Obergerichtsbehörde der Untersuchung unterziehen müssen, und die Kur Graulichs haben die Doctoren Bernhardi und Weissenborn in Borna übernommen, und der Apotheker Langbein hat die Arzneien geliefert. Die Kur selbst hat 13 Wochen gedauert, und die Summe der Kosten beträgt, glaube ich, 276 Thlr. Diese Summe scheint eine sehr hohe zu sein, allein sie ist es nicht, wenn man die Liquidation einzieht, denn der D. Bernhardi hat für den Weg von Borna bis Lobstädt, der eine Stunde beträgt, nur 6 Groschen angesetzt. Während der Kur ist ein Urtheil von der Juristenfakultät in Leipzig eingeholt worden, und dieses hat List verurtheilt, die Kurkosten zu bezahlen, oder in subsidium dessen Vater. Der Vater ist aber gestorben, List hat Nichts, und der Arzt hat Nichts bekom-

men können. Die Aerzte glaubten, sie hätten sich nicht darum zu bekümmern, wer sie bezahle, weil sie mit Vorwissen der Obrigkeit sich der Kur unterzogen, und haben deshalb auch bloß an das Amt Borna das Gesuch gerichtet, ihnen zu ihrer Bezahlung zu verhelfen. Das Amt Borna hat darauf Bericht erstattet, und die Kreisdirektion in Leipzig hat die Petenten abgewiesen und ihnen überlassen, sich auf dem Rechtswege an den zu wenden, von dem sie glauben, daß sie ihre Kosten bekommen werden. Dagegen haben sie Recurs eingewendet und sind bis an das Ministerium des Innern gegangen; allein dieses hat sie ebenfalls abgewiesen, ihnen aber den Rechtsweg offen gelassen, zugleich aber aufgegeben, die erwachsenen Kosten, welche, glaube ich, 19 Thlr. betragen, zu bezahlen. So liegt die Sache, und die Bitte der Beschwerdeführer geht dahin, daß die Kammer sich bei dem Ministerium des Innern dahin verwende, daß es in der Sache definitiv entscheide, wer vor allen Dingen die Kosten zu bezahlen habe, ob die Untersuchungsbehörde, oder die Gemeinde Lobstädt, und daß diesen der Regreß vorbehalten bleiben könne, sich an den zu wenden, der eigentlich zu zahlen verbunden wäre, endlich daß die liquidirten Kosten niedergeschlagen werden möchten. Es scheint mir doch unbillig zu sein, von diesen Männern noch Kosten zu verlangen bei der Mühe, die sie gehabt haben. Die Ansicht der Beschwerdeführer scheint übrigens dahin zu gehen, daß die Gemeinde Lobstädt in subsidium zahlen müsse. Damit stimme ich aber nicht überein. Das Amt Borna ist Untersuchungsbehörde, und diese muß dafür sorgen, daß auch die Kurkosten bezahlt werden. Es möchte dies auch deswegen richtiger sein, weil auch in criminalrechtlicher Hinsicht sehr viel davon abhängt, ob ein Geschossener oder Verwundeter wieder kurirt wird oder nicht. Also möchte es auch der Untersuchungsbehörde zukommen, für die Kur eines Verletzten zu sorgen.

Präsident: Die Kammer ist in Kenntniß gesetzt, welcher Antrag der Petenten vorliegt, und ich kann nun die Kammer fragen: Ob sie gemeint ist, daß die nähere Berathung über diesen Gegenstand bei der 3. Deputation vorgenommen werde?

Abg. v. Thielau: Das vorgetragene Gesuch ist eine reine Beschwerdesache gegen das Ministerium des Innern und gehört daher an die 4. Deputation. Wenn ein Wunsch von einem Stande auf Abhülfe eines allgemeinen Landesgebrechens gerichtet wird, so ist es eine ständische Petition und gehört zur 3. Deputation. Da aber eine reine Beschwerdesache, ein einzelner concreter Fall vorliegt, so ist es keine ständische Petition. Es ist am vorigen Landtag mehrfach darüber diskutiert worden, und man hat beschlossen, daß nur allgemeine Wünsche eines Standes vor die 3. Deputation gehören. Ich wollte das nur bemerken; denn es ist mir an und für sich ganz gleich, an welche Deputation die Beschwerde gegeben wird.

Königl. Commissair v. Wietersheim: Es ist dieser Antrag so gestellt, als ob er einen Petitionsgegenstand bezwecke, nämlich die Erlassung von Bestimmungen, wem subsidiarisch die Bezahlung von Kurkosten obliege; aber es existirt eine ge-